



**Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Reutlingen**
(Fachseminar für Sonderpädagogik)

Wegweiser

zur Ausbildung
2021 / 2024
44. Vorbereitungsdienst



**Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Reutlingen**
(Fachseminar für Sonderpädagogik)

Kaiserstraße 92
72764 Reutlingen

Tel.: 07121 91793-0
07121 91793-15

Fax: 07121 9179327

E-Mail: poststelle@fachseminar-rt.kv.bwl.de

Homepage: www.fsso.seminar-reutlingen.de

Inhaltsverzeichnis

▪ Leitgedanken des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Reutlingen	1
▪ Herzlich willkommen	2
▪ Kollegium	3
▪ Leitgedanken und Grundlagen zur Ausbildung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik	4
▪ ZSL und Regierungspräsidien in Baden-Württemberg	20
▪ Ausbildungs- und Prüfungsordnung	21
▪ Anschriften der Ausbildungsschulen	32
▪ Organisatorisches	38

Leitgedanken des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Reutlingen

(Fachseminar für Sonderpädagogik)

- ✂ Wir streben gezielt eine Ausbildung an, welche die Anwärterin und den Anwärter in ihrer beziehungsweise seiner Entwicklung zur qualifizierten Lehrperson unterstützt. Hierbei begleiten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachseminars die Anwärterinnen und Anwärter sowohl bei der Aneignung fachlicher Kompetenzen als auch bei der Ausbildung ihrer individuellen Lehrerpersönlichkeit.
 - ✂ Das Kollegium am Fachseminar ist sich der Verantwortung in der Ausbildung bewusst und arbeitet nach der Philosophie des Gelingens. In diesem Sinne stärken wir die Eigenverantwortung der Anwärterinnen und Anwärter für persönliches erfolgreiches Lernen.
 - ✂ Die gemeinsame Schaffung und Aufrechterhaltung einer lernförderlichen Atmosphäre sehen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als eine Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und Lehren an. Um erfolgreiches Lernen zu gewährleisten, bieten wir differenzierte Lehr- und Lernmethoden an und schaffen vielfältige Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten, auch an Lernorten außerhalb des Seminars.
 - ✂ Wir bieten, zusammen mit den Mentorinnen und Mentoren, Hilfestellung bei der Aneignung einer unterrichtlichen Planungs-, Handlungs- und Reflexionsfähigkeit.
 - ✂ Um den heterogenen Voraussetzungen der Anwärterinnen und Anwärter gerecht zu werden, sichern wir durchgängig eine individuelle Lernbegleitung zu.
 - ✂ Wir formulieren die Erwartungen an die Anwärterinnen und die Anwärter, indem wir die in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen offenlegen.
- Hiermit verbundene Leistungsanforderungen geben den Anwärterinnen und den Anwärtern individuelle Rückmeldung über die Entwicklung innerhalb der Ausbildung.
- ✂ Wir fördern die Mitwirkung und die Mitverantwortung der Anwärterinnen und Anwärter in der Weiterentwicklung der Seminar-ausbildung und betrachten das Engagement der Anwärterinnen und Anwärter als wertvolles Element einer erfolgreichen Lehr- und Lernkultur.
 - ✂ Zusammenarbeit im Team, regelmäßiger fachlicher Austausch, gegenseitige Anerkennung und Unterstützung sind in der Arbeit des Kollegiums am Seminar prägende Tätigkeitsmerkmale und tragen zur Stärkung eines Wir-Gefühls bei.
 - ✂ Die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Seminars mit den Ausbildungsschulen, verknüpft mit dem regelmäßigen Austausch mit den Mentorinnen/Mentoren und den Schulleitungen sowie weiteren Partnern, betrachten wir als einen wesentlichen Baustein für den Erfolg der Ausbildung.
 - ✂ Wir nutzen und schätzen die Verbindungen zu den Behörden, zu den Kommunen sowie zu den lokalen Kultureinrichtungen und beziehen diese in die Ausbildung mit ein.

Fachseminar Reutlingen, Juli 2011

Herzlich willkommen

„Wir müssen der Wandel sein, den wir in der Welt zu sehen wünschen.“

Mit diesem Zitat des Gelehrten und Pazifisten Mahatma Gandhi möchte ich Sie herzlich am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Reutlingen (Fachseminar für Sonderpädagogik) begrüßen.

Sie alle haben sich mit Ihrer Bewerbung für einen Wandel entschieden. Auch wenn Sie an ganz unterschiedlichen Stellen Ihrer Biographie stehen, ist Ihnen gemeinsam die Motivation, sich beruflich und persönlich weiterzuentwickeln und an dem Wandel mitzuwirken, „den wir zu sehen wünschen“.

In den letzten eineinhalb Jahren mussten sich unsere gesamte Gesellschaft und insbesondere das Bildungswesen in einen Wandel begeben. Eine uns in diesem Ausmaß nicht bekannte Pandemie hat uns vor unvorhergesehene Herausforderungen gestellt.

Wir alle müssen uns weiterhin als solidarisch und flexibel erweisen. Vieles, was sicher und planbar erschien, ist unsicher geworden. Wir alle, und besonders Kinder und Jugendliche, machen weiterhin Erfahrungen mit Verzicht und Kontaktbeschränkungen. Wir müssen eigene Bedürfnisse zurückstellen, um andere zu schützen.

Sicher ist in dieser Zeit des Wandels aber, dass unser Auftrag bleibt, jedem Kind und Jugendlichen, das ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt, einen Unterricht anzubieten, der seinen Fähigkeiten, Talenten und seinem Recht auf Aktivität und Teilhabe entspricht. Dazu sind Ihre Kompetenzen, Ideen und Ihre Tatkraft gefragt.

Durch die Veranstaltungen am Seminar (Präsenz und Online) und durch die schulpraktische Ausbildung erhalten Sie vielfältige Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, diesen Zielen gerecht zu werden und Sie zur

Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

auszubilden.

Dieser Wegweiser soll Sie auf diesem Weg begleiten, Ihnen Orientierung geben und Sie mit notwendigen Informationen versorgen.

Freuen Sie sich auf die Ausbildung, auf den Kontakt und die Arbeit mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Wir, das Kollegium am Seminar, werden Sie auf diesem Weg unterstützen und immer wieder Brücken bauen zwischen Ihren Vorerfahrungen, den pädagogischen, didaktischen und fachspezifischen Konzepten und der schulpraktischen Ausbildung.

Im Namen des Kollegiums sowie den Verantwortlichen der Ausbildungsschulen wünsche ich Ihnen in der Ausbildung alles Gute und viel Erfolg.

Dorothea Schultz-Häberle
Seminarleiterin

Kollegium

Schultz-Häberle, Dorothea

Hamburger, Elke

Abetini, Marieke

Binder, Eva

Bittl, Stefanie

Dressler, Carolin

Dressler, Wolfgang

Enderle, Nadine

Fischer, Ulrich

Geißenhöner, Steffi

Grabowski, Stefan

Haag, Sabine

Hättich, Claudia

Kern, Dr. Jan

Kühn, Anette

Kirchhof, Armin

Klaiber, Mirjam

Krstoski, Igor

Küchler, Dr. Matthias

Rafienejad, Masoud

Rinke, Matthias

Rinke, Verena

Schäfer, Raphael

Schnizler, Anja

Schray, Sina

Schreiner, Lena

Stuber-Bartmann, Sabine

von Wuthenau, Jochen

Wörz, Peter

Wurdak, Petra

Zilz, Jeannette

Direktorin

Seminarschuldirektorin

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte

Fachleiterin

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragte

Seminarschulrat

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragter

Fachleiterin

Fachleiterin

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragte

Fachleiter

Fachleiterin

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragter

Seminarschulrätin

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Fachleiterin

Fachleiterin

Sekretariat / Verwaltung

Beck, Heike

Bihn, Diana

Verwaltungsangestellte

Verwaltungsangestellte



Leitgedanken und Grundlagen zur Ausbildung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte **Karlsruhe**

(Pädagogisches Fachseminar und
Fachseminar für Sonderpädagogik)

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte **Reutlingen**

(Fachseminar für Sonderpädagogik)

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte **Schwäbisch Gmünd**

(Pädagogisches Fachseminar und
Fachseminar für Sonderpädagogik)

Vorwort	6
1 Leitgedanken	7
1.1 Ausgangspunkt: die Schülerinnen und Schüler	
1.2 Konsequenzen: die Professionalisierung angesichts bisheriger Berufsbiographien	
1.3 Verhältnisbestimmung: Sonderpädagogik und Kooperation/Inklusion	
1.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	
2 Kompetenzbereiche (übergreifend)	9
Einleitung	
2.1 Kompetenzbereich Unterrichten	
2.2 Kompetenzbereich Beziehungen gestalten und Erziehen	
2.3 Kompetenzbereich Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen	
2.4 Kompetenzbereich Kooperieren und beraten	
2.5 Kompetenzbereich Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten	
2.6 Kompetenzbereich Schule mitgestalten	
3 Förderschwerpunkt- und berufsspezifische Kompetenzen	13
3.1 Fachlehrerkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
3.2 Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
3.3 Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	
4 Ausbildung	17
4.1 Ausbildung am Seminar	
4.2 Ausbildungsbereiche und Module	
4.3 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern	
5 Prüfungen	18
5.1 Modulprüfungen	
5.2 Abschlussprüfungen	
5.3 Informationsquellen	
Kontaktdaten der Fachseminare	19

Vorwort

Der Ministerrat hat am 7. Juli 2015 die Kabinettsvorlage zur Neugestaltung der Ausbildung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik beschlossen. Am 14. Dezember 2015 folgte die Veröffentlichung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrOFTL). Mit der Ausbildungsreform von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften der Schule für Geistigbehinderte und von Fachlehrkräften der Schule für Körperbehinderte sind weitreichende Änderungen verbunden.

Die Ausbildung von Fachlehrkräften/Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik wird mit einer Erhöhung der Dauer von eineinhalb auf drei Jahre grundlegend neugestaltet. Die Neuerungen erfolgen auf der bereits bestehenden Basis einer verschränkten Ausbildung am Fachseminar und an den Ausbildungsschulen. Die Struktur der ersten beiden Ausbildungsjahre ist nun durch Module gekennzeichnet. Sie entspricht damit der Organisationsform von Lehramtsstudiengängen. Die Ausbildungs- und Prüfungsformate des dritten Ausbildungsjahres orientieren sich an den 2014 neugestalteten Vorbereitungsdiensten wissenschaftlich ausgebildeter Lehrkräfte des gehobenen Dienstes.

Mit der Ausbildungsreform wird den Weiterentwicklungen von Schule und Unterricht und den damit verbundenen erweiterten Anforderungen an Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte für Sonderpädagogik Rechnung getragen. Für die Ausbildung leitend ist das Ziel der Erweiterung von Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Wesentliches Element der Neugestaltung ist es, Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte für diese Aufgabe auch im Rahmen inklusiver Bildungsangebote vorzubereiten.

Zentrale Ziele und Eckpunkte der Reform sind

- die Vorbereitung auf Unterricht in heterogenen Lerngruppen im Kontext inklusiver Bildungsangebote sowie die Vorbereitung auf multiprofessionelle Zusammenarbeit.
- die Erweiterung und Vertiefung der theoretischen Fundierung und damit Verbesserung der Anschlussfähigkeit an wissenschaftliche Lehramtsstudiengänge.

Folgende Themenfelder sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Modelle und Konzepte zur Kooperation mit frühkindlichen Bildungseinrichtungen und nachschulischen Partnern der Berufsbildung,
- Diagnostik und individuelle Förderplanung,
- Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit komplexen Mehrfachbehinderungen,
- Fachdidaktik der Fächer Deutsch und Mathematik.
- die Erhöhung des Anteils selbständigen Unterrichts im letzten Ausbildungsjahr.
- die Einführung einer Zulassungs- und Eignungsprüfung in Anlehnung an das Verfahren bei musisch-technischen Fachlehrkräften.
- die Öffnung der Fachlehrkräfteausbildung für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger.

Die Lehrerbildung in Baden-Württemberg hat in jüngster Zeit weitreichende Reformen erfahren. Die Lehramtsstudiengänge wurden entsprechend der höheren Anforderungen an den Schulen weiterentwickelt. Mit der Neugestaltung wurde dieser Schritt nun auch für die Ausbildung an den Fachseminaren vollzogen. Auf diese Weise wird der Bedeutung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften im Schulsystem Baden-Württembergs auch künftig Rechnung getragen.

Die vorliegende Handreichung wurde in Abstimmung mit dem KM erarbeitet und gilt als Vereinbarung zwischen

- dem Pädagogischen Fachseminar Karlsruhe Abteilung Sonderpädagogik mit dem dezentralen Ausbildungsstandort Freiburg
- dem Fachseminar für Sonderpädagogik Reutlingen
- dem Pädagogischen Fachseminar Schwäbisch-Gmünd Abteilung Sonderpädagogik mit dem dezentralen Ausbildungsstandort Heilbronn.

Sie erläutert und präzisiert die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (APrOFTL 2015). Die Handreichung dient der Transparenz und bietet Orientierung für alle an der Ausbildung Beteiligten.

Stuttgart, den 24.04.2016

Edgar Denk

Referent des Kultusministeriums, Referat 23 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

1. Leitgedanken

1.1 Ausgangspunkt: die Schülerinnen und Schüler und ihre Bildungsprozesse

Ausgangspunkt sonderpädagogischen Handelns sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch in den Förderschwerpunkten "Geistige Entwicklung" und "Körperlich-motorische Entwicklung" in ihrem individuellen Bildungsprozess. Im Rahmen dieses Prozesses setzen sich die Schülerinnen und Schüler aktiv mit ihren komplexen Umwelten auseinander, um Orientierung zu erhalten, Begriffe zu bilden, Kompetenzen zu erwerben und gegebenenfalls Einfluss auf die Verhältnisse nehmen zu können. Schulisches Lernen spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Hier weiten Schülerinnen und Schüler ihre Sicht auf die Welt und lernen neue Handlungsmöglichkeiten kennen. Sie geben dabei als Akteur ihrer Entwicklung ihrem Lernen eine Richtung bzw. geben zu erkennen, was aus ihrer Sicht aktuell und perspektivisch Sinn macht. Diese individuellen Bedeutungshorizonte bedürfen der Spiegelung durch Lehrkräfte, um die Resonanz zu erhalten, die notwendig ist, die eigenen Weltsichten, Lernperspektiven bzw. beruflichen Vorstellungen zu hinterfragen, zu erweitern bzw. zu verändern.

Aus der Auffassung der Schülerinnen und Schüler als Subjekte ihres Bildungsprozesses, die sich mit ihrer Lebenswelt auseinandersetzen, begründet sich eine spezifische, aktive Rolle der Fachlehrkräfte Sonderpädagogik im Rahmen dieser individuellen Bildungsprozesse: Sie sind zunächst Beobachter, die Initiativen, Interessen, verbale bzw. non-verbale Hinweise etc. der Schülerinnen und Schüler strukturiert wahrnehmen, unterstützen und diese im Weiteren zur Grundlage von individuellen und gruppenbezogenen Bildungsangeboten machen. Die von den Schülerinnen und Schülern ausgehende Bildung ist so verstanden ein professionell unterstützter kooperativer Prozess, der im Grundsatz von den Lernenden ausgeht und über Prozesse der Lernberatung und der Gestaltung von Lernarrangements seine Unterstützung findet. Fachlehrkräfte Sonderpädagogik haben demnach die Aufgabe, Schüleraktivitäten und Teilhabemöglichkeiten mit fachlichen und fachdidaktischen Aspekten in Passung zu bringen.

1.2 Konsequenzen: die Professionalisierung angesichts bisheriger Berufsbiographien

Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler individuell und auf die jeweiligen Lebensbedingungen zugeschnitten zu unterstützen erfordert von den Fachlehrkräften Sonderpädagogik und den Technischen Lehrkräften eine spezifisch sonder-/pädagogische Professionalisierung. Grundlegend anerkennen die Fachlehrkräfte die Diversität aller Kinder und Jugendlichen und sehen in der schulischen Inklusion den Auftrag, die Bildungsansprüche von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Bildungsanspruch unterrichtlich zu berücksichtigen. In Bereichen der frühkindlichen Bildung wie Frühförderung, Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten begleiten und fördern Fachlehrkräfte die Bildung und Entwicklung der Kinder. Sich hierbei mit den Eltern bzw. den Familien zu beraten sowie interdisziplinär zu kooperieren sind als unerlässlich synergetische Bestandteile der professionellen Arbeit zu werten. Für einen Übergang in ein selbstbestimmtes und ein Leben als junger Erwachsener mit Beschäftigung und Beruf vermitteln Fachlehrkräfte grundlegende Kompetenzen der Selbstständigkeit und unterstützen den Übergang.

Auf diesen Qualifizierungsprozess zielt die Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren. Als bedeutende Ausgangspunkte für die Ausbildung stellen sich die unterschiedlichen Vorberufe und die damit einhergehenden Berufserfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter dar. Aufbauend auf diesen Kompetenzen bieten die Fachseminare im Rahmen ihrer Seminarangebote wissenschaftlich fundierte Orientierungen an und eröffnen entsprechend in den Ausbildungsschulen umfassend konkrete Erfahrungs-, Umsetzungs- und Reflexionsmöglichkeiten. Der Ausbildungsprozess bezieht sich sowohl auf die Entwicklung grundlegender pädagogischer als auch spezifisch sonderpädagogischer Kompetenzen, die sich auf Fragestellungen fachlich-inhaltlicher, didaktisch-methodischer, kommunikativer, diagnostischer und beratend-moderierender Art beziehen. Dadurch qualifizieren sich die Anwärterinnen und Anwärter für die Funktion als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, als Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt Bewegungsbildung und als technische Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt Berufsschulstufe. Hohe Bedeutung im Rahmen der Ausbildung hat die Entwicklung einer reflexiven Lehrerpersönlichkeit, die im Rahmen der Teamarbeit differenzierte Standpunkte einnehmen, diese vertreten und an gemeinsamen Lösungen mitarbeiten kann.

1.3 Verhältnisbestimmung: Sonderpädagogik und Kooperation/Inklusion

Diese Professionalisierung und die spätere Berufstätigkeit ist auch in einem Arbeitsumfeld zu leisten, in dem verschiedenartige sonderpädagogische und schulpädagogische Konzepte sowie unterschiedliche Perspektiven aufeinandertreffen. Dies ist unter anderem auch in dem breiten Einsatzspektrum begründet, das von der frühkindlichen Bildung über die schulische Bildung bis hin zur Vorbereitung des Übergangs in ein Leben als junger Erwachsener reicht. In multiprofessionellen Teams gilt es die jeweils anderen Sichtweisen zu artikulieren, zu diskutieren und zu einem qualitativ neuen Verständnis von Unterricht, Förderung und Teamarbeit zu integrieren. Insbesondere hinsichtlich eines gemeinsamen Unterrichts am gemeinsamen Lerngegenstand geht es dann darum, Lernarrangements in der Weise zu begründen, zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu reflektieren, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe auf unterschiedlichen Lernniveaus lernen können. Hierzu bedarf es des fachlichen Austauschs "auf Augenhöhe", in der die künftigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer die sonderpädagogische Perspektive einbringen und ins Verhältnis zur Perspektive der allgemeinen Schule setzen können. Aus diesem gegenseitigen Verständnis heraus kann die Vielfalt der Schüler und Schülerinnen mit mannigfaltigem Entwicklungsbedarf als Potenzial für die Lernentwicklung und die Kooperations- bzw. Inklusionsbestrebungen als Chance für individuelle Bildungsprozesse begriffen werden.

1.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Um die erreichte Qualität in der Fachlehrkräfteausbildung zu sichern bzw. stetig weiter zu entwickeln, wird die Ausbildung an den jeweiligen Standorten in den Fachseminaren und in der Schule systematisch und kontinuierlich reflektiert und evaluiert. Die Ergebnisse dienen dazu, Weiterentwicklungsbedarfe zu markieren

und als Entwicklungsperspektiven aufzugreifen. Der Seminarentwicklungsprozesses wird am den jeweiligen Seminarstandorten in einem je eigenen Qualitätshandbuch dokumentiert und fortgeschrieben, das sowohl die aktuellen Qualitätsstandards als auch die künftigen Entwicklungsperspektiven ausweist.

2. Kompetenzbereiche

Einleitung

Die Qualität sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungsangebote in Baden-Württemberg wird mit durch das professionelle Wirken und Handeln von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik bestimmt. Sie werden hierfür durch Ihre berufliche Vorbildung und insbesondere durch die Ausbildung am Fachseminar qualifiziert. Im schulischen Einsatz werden die erworbenen Kompetenzen vertieft und erweitert. Für die Ausbildung liegen Kompetenzbeschreibungen vor, welche den Qualitätsansprüchen sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungsangebote Rechnung tragen. Die Einsatzfelder von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik haben sich im Zuge der Inklusion deutlich erweitert. Blickwinkel bei der Erarbeitung der Kompetenzbeschreibungen waren von daher die unterschiedlichen Aufgabenfelder an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie an den allgemeinen und beruflichen Schulen.

Die Kompetenzbeschreibungen orientieren sich an den KMK-Standards und den Standards, die zum Studium und zum Vorbereitungsdienst wissenschaftlich ausgebildeter Lehrkräfte für Sonderpädagogik beschrieben sind.

Die Kompetenzbereiche

- Unterrichten
- Beziehungen gestalten und erziehen
- Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen
- Kooperieren und beraten
- Schule mitgestalten
- Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten

sind jeweils mit einem kurzen Vorwort versehen, welches jeweils die Bedeutung des Kompetenzbereichs für die sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote darstellt.

Die Kompetenzbereiche gliedern sich in förderschwerpunktübergreifende und förderschwerpunkt- bzw. berufsspezifische Kompetenzen auf. Diese sind im konkreten beruflichen Alltag jedoch nicht trennscharf abzugrenzen.

Die benannten Kompetenzen sind weder zeitlich noch hierarchisch gegliedert. Die Tiefe des Kompetenzerwerbs ist in Abhängigkeit zu den in der Ausbildung gewählten Schwerpunkten zu sehen. Diese können unterschiedliche sonderpädagogische Handlungsfelder und Arbeitsbereiche umfassen. Durch die Kompetenzbeschreibungen werden den Anwärtnerinnen und Anwärtern Zielsetzungen der Ausbildung in der Schule und am Fachseminar transparent. Sie schaffen eine Basis für den Verständigungsprozess mit allen an der Ausbildung Beteiligten.

Des Weiteren eröffnen sie Anlysemöglichkeiten für die Ausbildungsqualität, bieten Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und stellen somit eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Ausbildungscurricula dar.

Die Kompetenzbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und vor dem Hintergrund eines sich verändernden Berufsbildes weiterentwickelt.

2.1 Kompetenzbereich Unterrichten

Unterricht beziehungsweise die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot berücksichtigen in besonderer Weise deren Interessen, Bedürfnisse und Kompetenzen. Die Bildungsangebote werden unter Beachtung der jeweils gültigen Bildungspläne und Richtlinien vom Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen aus entwickelt. Sie orientieren sich an der Lebenswelt und Lebenswirklichkeit der einzelnen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und unterstützen sie darin, eigene Ziele anzustreben und Kompetenzen weiterzuentwickeln. Durch die Berücksichtigung pädagogischer und sonderpädagogischer Prinzipien werden die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse unterstützt und begleitet.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- sind in der Lage, Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht bei Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrem Förderschwerpunkt begründet zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- analysieren die Bedingungen des Unterrichts im Hinblick auf personelle, institutionelle, zeitlich-räumliche und sächliche Gegebenheiten.
- legitimieren und planen Unterricht im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe unter Berücksichtigung von Funktionsfähigkeit und Behinderung sowie der Kontextfaktoren.
- gestalten Unterricht auf der Basis von gewonnenen Erkenntnissen zu den Lernausgangslagen.
- kennen didaktische, fachdidaktische und fachrichtungsbezogene Modelle und Konzepte und reflektieren diese anwendungsbezogen.
- erstellen in Absprache mit allen Beteiligten individuelle Bildungspläne und entwickeln daraus Lehr- und Lernangebote.
- kennen Konzepte zu kooperativ angelegtem und inklusivem Unterricht und können sonderpädagogische Bildungsangebote in unterschiedlichen Organisationsformen in multiprofessionellen Teams planen, gestalten und reflektieren.
- gestalten das unterrichtliche Angebot im Hinblick auf Kompetenzen, Inhalte, Methoden und Medien.
- setzen Sprache bewusst ein, verwenden bei Bedarf alternative Kommunikationsformen.
- wissen um die Bedeutung und Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation, können den Bedarf einzelfallbezogen einschätzen und Lernarrangements entsprechend vorplanen.
- haben Kenntnisse zum Einsatz von körperbezogenen und tonischen Dialogformen und sind in der Lage nonverbale Äußerungen zu deuten.
- beschaffen, entwickeln und modifizieren Medien, Lernmaterialien und Hilfsmittel im Hinblick auf die spezifischen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler.
- gestalten Unterricht unter besonderer Beachtung der individuellen Aneignungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und tragen für ein lernförderliches Klima Sorge.
- kennen Qualitätsmerkmale von Unterricht sowie Verfahren und Kriterien zur Unterrichtsbeobachtung und -analyse.
- kennen unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und wenden diese an.
- analysieren und reflektieren Unterricht kriteriengeleitet, leiten daraus Schlüsse für ihr Handeln ab und entwickeln diesen fortlaufend weiter.
- kennen fachspezifische und fächerübergreifende Unterrichtsmethoden, setzen diese zielorientiert und adressatenbezogen ein und sind in der Lage flexibel auf unerwartete Unterrichtssituationen zu reagieren.

2.2 Kompetenzbereich Beziehungen gestalten und Erziehen

Aufbau und Aufrechterhaltung tragfähiger Beziehungen sind Grundlage für die Gestaltung von Erziehungsprozessen und von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung und Ausgestaltung didaktischer Konzepte. Auf der Basis reflektierter Haltungen und Werte initiieren, gestalten und analysieren Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik Beziehungen im Lebensraum Schule, in Kontexten der frühkindlichen sowie beruflichen Bildung. Damit es gelingt zu Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen eine Beziehung aufzubauen, die Sicherheit, Halt und Orientierung ermöglicht, sind deren Lebensentwürfe und individuellen Voraussetzungen zu würdigen und kontinuierlich in die Planung von Bildungsangeboten einzubeziehen.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- kennen pädagogische und psychologische Theorien der Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen und sind in der Lage Praxisbezüge herzustellen sowie im Hinblick auf individuelle Entwicklungsprozesse zu reflektieren.
- begegnen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen wertschätzend und pflegen eine lernförderliche und persönlichkeitsstärkende Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern.
- reflektieren bei der Vermittlung von Werten und Normen den individuellen, sozialen und kulturellen Kontext.
- gestalten Gruppenprozesse in unterschiedlichen sozialen Konstellationen.
- kennen Konzepte pädagogischer Interventionen hinsichtlich Unterrichtsstörungen, setzen diese um und sind in der Lage, diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- wissen um Formen unterschiedlicher Lebensbewältigung sowie um Gelingensfaktoren und Barrieren gesellschaftlicher Teilhabe und können diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln reflektieren.
- wissen um die Aspekte chronischer und progredienter Erkrankungen und können Handlungsmöglichkeiten bei begrenzter Lebenserwartung und Tod reflektieren.

2.3 Kompetenzbereich Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen

Planvolles sonderpädagogisches Handeln setzt voraus, dass Ausgangsbedingungen durch eine entsprechende Diagnostik erkannt und analysiert werden. In diesem diagnostischen Prozess anerkennen und wertschätzen Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik die Sinnperspektiven und die Selbstsicht der Schülerinnen und Schüler. Dazu werden im Dialog mit allen Beteiligten Lernvoraussetzungen, Lebensbezüge, Kontextfaktoren und Lernbedürfnisse erhoben, pädagogische Maßnahmen abgeleitet, umgesetzt und reflektiert. Diagnostik, Planung und Umsetzung sind kontinuierliche, ressourcenorientierte und kooperative Prozesse, die fortlaufend evaluiert werden.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- wissen um förderschwerpunktbezogene Formen und Verfahren der unterrichtsbezogenen Diagnostik und können aus Beobachtungen mögliche nächste Schritte theoretisch fundiert schlussfolgern und Ziele, Lerninhalte und Methoden für individuelle Bildungsangebote ableiten.
- kennen das bio-psycho-soziale Entwicklungsmodell als Grundlage der ICF-CY, können vor diesem Hintergrund Kompetenzniveaus von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen fachlich begründet darstellen.
- legen ihrer diagnostischen Tätigkeit fachwissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde.

- vermögen bei der Auswahl der diagnostischen Fragestellungen und Zugangsweisen die individuelle Persönlichkeit und Lebenswirklichkeit des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.
- können im Team unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, der Eltern und ggf. weiterer Partner, lernprozessbegleitende Diagnostikverfahren und sonderpädagogische Maßnahmen theoriegeleitet erstellen, realisieren und reflektieren.
- kennen auf Reflexion und Dialog ausgerichtete Formen und Verfahren der Rückmeldung über Prozesse und Ergebnisse des Lernens und der Erziehung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Eltern und wenden diese an.

2.4 Kompetenzbereich Kooperieren und beraten

Die Qualität der Arbeit von sonderpädagogischen Fachlehrkräften wird wesentlich durch die professionelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Personen und Einrichtungen beeinflusst. Deshalb sind sowohl die Kenntnisse der Unterstützungssysteme und Kooperationspartner von Bedeutung als auch die Grundlagen für gelingende Zusammenarbeit in diesem Feld. Insbesondere die Tätigkeit in kooperativen Organisationsformen und die Gestaltung inklusiver Bildungsangebote erfordern von den Fachlehrkräften Sonderpädagogik Kooperationsbereitschaft, Interaktionsfähigkeit und Befähigung zur Teamarbeit.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- kennen Unterstützungssysteme und Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.
- verfügen über Wissen zum Bildungsauftrag, zu Organisationsformen und Arbeitsweisen anderer Schularten.
- kennen Strukturen, Zuständigkeiten, Ansprechpartner und mögliche Unterstützungsangebote der Schulverwaltung.
- wissen um Möglichkeiten und Gelingensfaktoren, Eltern, schulische und außerschulische Partnerinnen und Partner in Unterrichtsvorhaben, Projekte sowie schulische Veranstaltungen einzubeziehen und berücksichtigen diese.
- kooperieren mit Eltern, Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Einrichtungen sowie Expertinnen/Experten und Fachdiensten im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit.
- vermögen Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit und der Beratung zu reflektieren.
- kennen Kommunikationsmodelle sowie Modelle der Gesprächsführung und Beratung und setzen diese adressaten- und situationsangemessen ein.
- kennen Verfahren zur Analyse, Reflexion und Dokumentation von Beratungsgesprächen und wenden diese an.

2.5 Kompetenzbereich Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten

Das Berufsbild von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse zu sehen. Sich verändernde Aufgabenbereiche erfordern deshalb als Ausdruck sonderpädagogischer Professionalität lebenslanges Lernen, Kreativität und Flexibilität. Sonderpädagogisches Arbeiten erfolgt in vielfältigen Bezügen und Beziehungen, setzt Selbstverantwortung, Rollenklarheit, Systemkenntnisse, Kooperationsbereitschaft und dialogisches Kommunikationsverhalten voraus. Das eigene Lehrhandeln reflektieren zu können stellt dabei eine Basiskompetenz für die eigene fortlaufende Professionalisierung dar.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- reflektieren ihr Berufsverständnis im Hinblick auf eigene biographischen Lern- und Lebenserfahrungen.
- reflektieren ihre Tätigkeit im Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzungen und verfügen über Kenntnisse zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes.
- nehmen verschiedene berufsbezogene Rollen in den vielfältigen Bezugssystemen situationsgerecht ein.
- sind in der Lage, eine Klasse bzw. Lerngruppe mit Schülerinnen und Schülern des Förderschwerpunkts zu führen und dabei unterschiedliche Rollen, wie die der Lehrenden/des Lehrenden, der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters, der Moderatorin/des Moderators oder der Beraterin/des Beraters situationsangemessen einzunehmen.
- verfügen über Kenntnisse und Handlungsstrategien, zielorientiert in multiprofessionellen Teams zu arbeiten.
- verfügen über Fachwissen sowie Handlungsstrategien Assistenzkräfte anzuleiten und zu beraten.
- wirken verantwortungsbewusst in schulischen Gremien mit.
- planen und organisieren das eigene Arbeiten zeit- und ressourcenorientiert.
- entwickeln ihre Handlungskompetenzen in den berufsrelevanten Feldern weiter, erkennen und benennen eigene Beratungsbedarfe.
- reflektieren bildungsrelevante Themen zu gesellschaftlichen und ethischen Fragestellungen.
- berücksichtigen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit.
- verfügen über Kenntnisse und Handlungsstrategien zum Umgang mit Belastungssituationen und Grenzen des Erreichbaren.

2.6 Kompetenzbereich Schule mitgestalten

Schulentwicklungsprozesse sowie Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sind Tätigkeitsfelder für Fachlehrkräfte Sonderpädagogik. Sie initiieren bzw. wirken aktiv in unterschiedlichen Gremien an der Gestaltung von Schulentwicklungsprozesse und der begleitenden Evaluation mit und tragen zur Qualitätsentwicklung der Schule bei.

Förderschwerpunkte übergreifend

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik

- kennen die rechtlichen Grundlagen, die Strukturen und die systemischen Zusammenhänge des Bildungssystems sowie Unterstützungssysteme im außerschulischen und regionalen Kontext.
- kennen die Gremien der Schule und bringen sich dort aktiv ein.
- wissen um Schulentwicklungsprojekte und -maßnahmen sowie deren Zielsetzungen und arbeiten in entsprechenden Gremien mit.
- wissen um die Bedeutung sowie Formen und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und bringen sich hierbei ein.
- beziehen außerschulische Partner bei der Gestaltung des Schullebens ein.

3. Förderschwerpunkt- und berufsspezifische Kompetenzen

Den an den Fachseminaren ausgebildeten sonderpädagogischen Lehrkräften sind in Abhängigkeit zur beruflichen Vorbildung und im Hinblick auf das jeweils eigene Anforderungsprofil der schulischen Tätigkeit spezifische Kompetenzbeschreibungen zuzuordnen. Spezifika ergeben sich zum einen aus den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, zum anderen aus den verschiedenen Schwerpunktsetzungen hinsichtlich Stufen- und Bildungsbereichen.

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

3.1 Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer allgemeinen Schule. Ziel der Ausbildung ist es für die Übernahme des Bildungs- und Erziehungsauftrags entsprechend des Bildungsplans des Förderschwerpunktes geistig Entwicklung zu befähigen. Der unterrichtliche Einsatz umfasst alle Bildungsbereiche.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zeichnet insbesondere Pädagogik-Expertise aus, auch aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger. Diese Expertise gilt es bei der Gestaltung förderschwerpunktbezogener Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften einzubringen. Aus den genannten Anforderungen lassen sich folgende spezifische Kompetenzen ableiten.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- kennen didaktische und fachdidaktische Theorien für den Unterricht in heterogenen Gruppen im Hinblick auf den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie inklusiver Bildungsangebote und sind in der Lage, diese umzusetzen und zu reflektieren.
- nutzen ihre vertieften pädagogischen Kenntnisse für die Verknüpfung pädagogischer und didaktischer Konzepte in den verschiedenen Bildungsbereichen mit Blick auf die Entwicklung von Identität und Selbstbild bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt.
- wissen um die Bedeutung von Interaktions- und Bindungserfahrungen in früher Kindheit und deren Auswirkungen auf die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- kennen Erklärungsmodelle für mögliche Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und können diese praxisbezogen reflektieren.
- kennen verschiedene diagnostische Vorgehensweisen und Verfahren zur Klärung spezifischer Fragestellungen im Hinblick auf Begleitung und Ausgestaltung von Bildungsprozessen der Schülerinnen und Schüler.
- bringen ihre pädagogische Expertise in Beratungsgesprächen mit Eltern, schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern ein.
- organisieren und gestalten als Klassenlehrerin/Klassenlehrer die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft.
- wissen um spezifische Herausforderungen und Belastungen des Arbeitsfeldes innerhalb des Förderschwerpunktes und verfügen über Handlungsstrategien, die einen professionellen, konstruktiven Umgang mit diesen ermöglichen.
- wissen um die Bedeutung der Schule/des Schulkindergartens als Lebenswelt und bringen ihre pädagogische Expertise in die Gestaltung des Schullebens ein.

3.2 Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer allgemeinen Schule, auch der Einsatz an einer beruflichen Schule ist möglich. Ziel der Ausbildung ist es für die Übernahme des Bildungs- und Erziehungsauftrags entsprechend des Bildungsplans des Förderschwerpunktes geistig Entwicklung zu befähigen. Der unterrichtliche Einsatz umfasst in der Regel die Bildungsbereiche, die der Berufsschulstufe zuzuordnen sind.

Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zeichnet insbesondere Expertise im Bereich Übergang Schule – Beruf aus, nicht zuletzt aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als Meisterin/Meister oder einer gleichwertigen Qualifikation. Diese Expertise gilt es bei der Gestaltung förderschwerpunktbezogener Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften einzubringen. Aus den genannten Anforderungen lassen sich folgende spezifische Kompetenzen ableiten.

Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- konzipieren Unterricht auf der Grundlage der individuellen Kompetenzen und Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt und ein Leben als junger Erwachsener.
- kennen Konzepte der beruflichen Bildung und können daraus abgeleitete Bildungsangebote in unterschiedlichen Organisationsformen in multiprofessionellen Teams planen, durchführen und reflektieren z. B. im Rahmen der „Berufsvorbereitenden Einrichtung“ (BVE) oder der „Kooperativen berufliche Bildung und Vorbereitung“ (KoBV).
- nutzen ihre vertieften arbeitsweltbezogenen Kenntnisse für die Ausgestaltung didaktischer Konzepte in den Bildungsbereichen der Berufsschulstufe mit Blick auf die Entwicklung von Identität und Selbstbild von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- kennen Erklärungsmodelle für mögliche Entwicklungsbesonderheiten bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Adoleszenz.
- kennen verschiedene diagnostische Verfahren zur Klärung spezifischer Fragestellungen im Bereich der beruflichen Bildung.
- können Situationen in kooperativ angelegtem Unterricht z. B. im Rahmen von BVE oder KoBV, strukturiert beobachten und daraus diagnostische Fragestellungen ableiten.
- kennen Unterstützungssysteme und Kooperationspartner im Übergang von Schule zum Beruf.
- bringen ihre arbeitsweltbezogene Expertise in Beratungsgesprächen mit Eltern, schulischen und außerschulischen Kooperationspartner ein.
- wissen um spezifische Herausforderungen und Belastungen des Arbeitsfeldes berufliche Bildung und verfügen über Handlungsstrategien, die einen professionellen, konstruktiven Umgang mit diesen ermöglichen.
- gestalten Netzwerke der Schule mit, welche die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung am Arbeitsleben unterstützen.
- wissen um Freizeitmöglichkeiten, Angebote öffentlicher Einrichtungen und Institutionen in der Schulumgebung und beziehen diese in die Planung außerunterrichtlicher Aktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein.
- kennen Qualifizierungs- und Zertifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Bildung und beteiligen sich an Berufswegekongressen.

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

3.3 Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer allgemeinen Schule. Ziel der Ausbildung ist es für die Übernahme des Bildungs- und Erziehungsauftrags entsprechend des Bildungsplans des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung zu befähigen.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zeichnet insbesondere Expertise im Bereich der Bewegungsbildung aus, nicht zuletzt aufgrund ihrer beruflichen

Vorqualifikation als Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Ergotherapeutin/Ergotherapeut. Diese Expertise gilt es bei der Gestaltung förderschwerpunktbezogener Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften einzubringen. Aus den genannten Anforderungen lassen sich folgende spezifische Kompetenzen ableiten.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

- wissen um die Bedeutung und Möglichkeiten integrierter Bewegungsbildung und berücksichtigen den zeitlichen, räumlichen, sächlichen und personellen Bedarf hierfür.
- bringen ihre Expertise im Bereich der Bewegungsbildung in die begründete Planung, Durchführung und Reflexion kooperativ angelegten Unterrichts ein.
- verfügen über Wissen zu Strategien des Umgangs mit körperlichen und/oder motorischen Beeinträchtigungen, kennen förderschwerpunktbezogene Konzepte und Methoden z. B. zur Vermittlung von Kompensationsstrategien und beachten diese einzelfallbezogen bei der Planung von Unterricht.
- kennen pädagogisch-therapeutische Konzepte in den Bereichen Ernährung, Körperpflege und Selbstversorgung und wenden diese an.
- verfügen über vertieftes Wissen zu Haltungs- und Arbeitspositionen und wenden dieses an, um Schülerinnen und Schülern das Lernen im Allgemeinen und die aktive Teilnahme am Unterricht im Besonderen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.
- sind vertraut mit der Planung und Anpassung sowie an der Handhabung und dem Einsatz von individuellen Hilfsmitteln und bringen ihre Expertise in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Spezialisten wie Ärzten, Reha-Technikern, Orthopädiemechanikern, ein.
- setzen personelle, sächliche und instrumentelle Hilfen auf der Grundlage der Erhebung der individuellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern ein und passen diese entsprechend der Entwicklungsverläufe kontinuierlich an.
- unterstützen Schülerinnen und Schüler darin, eine positiv ausgerichtete Körperwahrnehmung sowie Zutrauen in ihre motorischen Fähigkeiten zu entwickeln, unabhängig vom Grad der Schädigung der Körperstrukturen und Körperfunktionen.
- sind vertraut mit den erschwerenden Bedingungen der Entwicklung des Selbst- und Körperbewusstseins bei Schülerinnen und Schülern mit einer Schädigung der Körperstrukturen und Körperfunktionen und reflektieren deren mögliche Auswirkungen auf die sozial-emotionale Entwicklung und Beziehungsgestaltung.
- verfügen über fachspezifische diagnostische Kompetenzen sowohl in Statusdiagnostik als auch prozessualer Begleitdiagnostik im Bereich Entwicklung und Stand der Bewegungsfähigkeit und Mobilität, Wahrnehmungsleistung und Sensomotorik und nutzen hierfür Fachtheorie und entsprechende Instrumente.
- nutzen materiale und personale Unterstützungssysteme bzw. -konzepte aus den Bereichen Physio- und Ergotherapie und können diese auf eine schulische Verwendung hin ausgestalten.
- wissen um spezifische Herausforderungen und Belastungen der Arbeitsfelder innerhalb des Förderschwerpunkts und verfügen über Handlungsstrategien, die einen professionellen, konstruktiven Umgang mit diesen ermöglichen.
- wissen um Freizeitmöglichkeiten, Angebote öffentlicher Einrichtungen und Institutionen in der Schulumgebung und beziehen diese in die Planung außerunterrichtlicher Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung mit ein.

4. Ausbildung

4.1 Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und startet jeweils zu Beginn des Schuljahres (September) und endet mit dem Beginn der Sommerferien.

- Das erste Ausbildungsjahr vermittelt grundlegende Kompetenzen in Bezug auf die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen im Berufsfeld der Fachlehrkräfte und der Technischen Lehrkräfte.
- Darauf aufbauend dient das zweite Ausbildungsjahr verstärkt dem Erwerb didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und orientiert sich hierbei an den schulischen und außerschulischen Aufgabenfeldern der Anwärterinnen und Anwärter.
- Im dritten Ausbildungsjahr steht die Anwendung der erworbenen Kompetenzen im Praxisfeld im Vordergrund. Die Anzahl der Wochenstunden für die schulpraktische Ausbildung erhöht sich auf 16 Stunden pro Woche, wobei davon 8 Stunden selbstständig mit eigenem Lehrauftrag unterrichtet werden. Die Ausbildung am Seminar umfasst ca. 8 Stunden pro Woche und dient der Weiterentwicklung der Schulpraxis im System der Schule.

4.2 Ausbildungsbereiche und Module

Die Ausbildung am Fachseminar dient dem Erwerb von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen in enger Verzahnung mit der Schulpraxis. Sie orientiert sich dabei an den KMK-Standards zur Lehrerbildung und an den Ausbildungsstandards der 1. und 2. Phase der wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräfte für Sonderpädagogik, wobei diese durch Aufgabenfelder der Fachlehrkräfte und der technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik zu die spezifischen modifizieren sind.

Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung sind die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 2015 festgelegten Ausbildungsbereiche, die teilweise in verschiedene Module unterteilt werden. Einem Modul sind mehrere Seminarveranstaltungen zugeordnet, wobei die einzelnen Seminarveranstaltungen in unterschiedlichen Halbjahren stattfinden (können). Die genaue Zuordnung der einzelnen Seminarveranstaltungen zu den Ausbildungsbereichen und Modulen regelt das jeweilige Fachseminar.

1. Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Grundlagen einschließlich Psychologie, Soziologie, medizinische Grundlagen sowie Grundfragen der Inklusion
 - Modul sonderpädagogische Grundlagen und Grundfragen der Inklusion
 - Modul Psychologie
 - Modul Soziologie
 - Modul Bewegungsbildung / Kinder- und Jugendmedizin
2. Veranstaltungen in Pädagogik, Diagnostik, Didaktik und Methodik im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
 - Modul Didaktik/Methodik
 - Modul Pädagogik
 - Modul Diagnostik
3. Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern
4. Veranstaltungen zu Grundlagen der Fächer Deutsch und Mathematik
 - Modul Deutsch
 - Modul Mathematik
5. Veranstaltungen in Kommunikation und Medienbildung

6. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht
7. ergänzende Veranstaltungen

4.3 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Im ersten Ausbildungsjahr werden 4 – 6 Wochen Orientierungspraktika durchgeführt. Die Zeit soll dazu dienen, die Aufgabenfelder einer Fachlehrkraft kennenzulernen und soll erste Erfahrungen in Bezug auf Unterricht ermöglichen. Durch die Orientierungspraktika lernen die Anwärterinnen und Anwärter Organisationsstrukturen und die sonderpädagogischen Aspekte eines Bildungs- und Beratungszentrums kennen und der Perspektivwechsel vom Grundberuf zur Lehrperson wird angebahnt.

Im zweiten Ausbildungsjahr sind die Anwärterinnen und Anwärter kontinuierlich ein bis zwei Tage/Woche in der Praxis (Schule oder und sonderpädagogisches Handlungsfeld). Ziel des zweiten Ausbildungsjahres ist die zunehmende Heranführung an die selbstständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Dafür werden die Anwärterinnen und Anwärter durch Mentorinnen und Mentoren an den Schulen begleitet und erhalten von den Ausbildungslehrkräften der Fachseminare Besuche mit anschließenden Beratungsgesprächen. Die Anwärterinnen und Anwärter beteiligen sich zunehmend an der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht und übernehmen schrittweise die Verantwortung für eine ganze Unterrichtsstunde. Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stellt das Fachseminar im Benehmen mit der Schule fest, ob selbstständiger Unterricht im dritten Ausbildungsjahr verantwortet und somit übertragen werden kann.

Im dritten Ausbildungsjahr sind die Anwärterinnen und Anwärter pro Woche 16 Stunden in der Praxis. In den 16 Stunden ist ein Lehrauftrag von 8 Stunden enthalten, für den die Anwärterinnen und Anwärter die gesamte Verantwortung haben. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an schulischen Veranstaltungen teil (beispielsweise Konferenzen, Elternabend, schulinterne Fortbildungen, Feste, ...).

5. Prüfungen

5.1 Modulprüfungen

Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung, die von den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen einer oder mehrerer Seminarveranstaltungen erbracht werden muss und von Lehrkräften des Fachseminars bewertet und benotet wird. Eine Modulprüfung dient dem Nachweis erworbener Kompetenzen und kann beispielsweise in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einem Portfolio oder sonstigen vergleichbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden.

In den ersten zwei Ausbildungsjahren sind in den Ausbildungsbereichen 1-5 folgende Modulprüfungen zu erbringen.

- **3 Modulprüfungen** in den Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Grundlagen und Grundfragen der Inklusion einschließlich Psychologie, Soziologie, medizinische Grundlagen und Bewegungsbildung
- **3 Modulprüfungen** in den Veranstaltungen zu Pädagogik, Diagnostik, Didaktik und Methodik im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
- **1 Modulprüfung** in den Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- **2 Modulprüfungen** in den Veranstaltungen zu den Fächern Deutsch und Mathematik
- **1 Modulprüfung** in den Veranstaltungen zu Kommunikation und Medienbildung

5.2 Abschlussprüfungen

Zu den Abschlussprüfungen werden Handreichungen erstellt, die sie über die Homepages der Fachseminare oder über www.seminare-bw.de abrufen können.

5.3 Informationsquellen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrOFTL) findet sich auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes <http://www.llpa-bw.de> unter dem Stichwort "Prüfungsordnungen / Prüfungen von Fachlehrkräften".

Auf der Internetplattform für Lehrkräfte in Baden-Württemberg (<https://www.lehrer-online-bw.de>) finden sich unter dem Stichwort "Vorbereitungsdienst / Fachlehrkraft und Technische Lehrkraft Sonderpädagogik ab September 2016" nähere Informationen zur Bewerbung und Zulassung, zur Zulassungs- und Eignungsprüfung ab September 2017, weitere Unterlagen und Informationsdokumente.

Kontaktdaten der Seminare

(Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik)

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe

Abteilung Sonderpädagogik
Benzstraße 1
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 83178-12
Fax: 0721 83178-11
Homepage:
www.pfs2.seminar-karlsruhe.de

Dezentrale Ausbildungsstelle:

Oltmannsstr. 22
79100 Freiburg
Telefon: 0761 595249363

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Schwäbisch Gmünd

Abteilung Sonderpädagogik
Oberbettringerstraße 200
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon: 07171 983355
Fax: 07171 983357
Homepage:
www.pfs.seminar-schwaebisch-gmuend.de

Dezentrale Ausbildungsstelle:

Oststraße 123 - 125
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 1235011

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Reutlingen

Kaiserstr. 92
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 917930
Fax: 07121 9179327
E-Mail: poststelle@fachseminar-rt.kv.bwl.de
Homepage: www.fsso.seminar-reutlingen.de

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik - APrOFTL)

Vom 24. November 2015

GBI.S.1103

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI.S.397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBI.S.841) geändert worden ist,
2. § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI.S.793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI.S.326,330) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung

1. zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
2. zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

soll dazu befähigen, den jeweiligen Erziehungs- und Bildungsauftrag an Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern auch im Rahmen inklusiver Beschulung erfolgreich und verantwortlich wahrzunehmen. Dies erfolgt auf der Grundlage der Bildungspläne der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in Orientierung an den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen. Querschnittskompetenzen sind die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, von interkultureller Kompetenz, Medienkompetenz und -erziehung, von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit

berufsethischen Fragestellungen und der Gender-sensibilität. Die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und der Erwerb beruflicher Kompetenzen sind übergeordnete Ziele der Ausbildung. Hierfür vermittelt die Ausbildung die erforderlichen fachlichen und didaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die Kompetenz zur Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften.

(2) Das Fachseminar für Sonderpädagogik sowie die Abteilungen Sonderpädagogik der Pädagogischen Fachseminare (Fachseminare) und die Schule bilden die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter sowie die Technischen Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter (Anwärterinnen und Anwärter) für den Einsatz in sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern aus. Diese reichen von der frühkindlichen über die schulische bis hin zur beruflichen Bildung und haben alle gemeinsam, dass sie durch das Ziel der Erweiterung von Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf gekennzeichnet sind. Die unterrichtspraktische Ausbildung und die Fähigkeit, das eigene erzieherische Handeln theoriegeleitet zu reflektieren, stehen im Mittelpunkt. Weitere Ausbildungsfelder sind Schulentwicklungsprozesse sowie Zielvorstellungen interner und externer Evaluation.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfüllt,
2. den Realschulabschluss, die Fachschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
3. a) für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Prüfung als staatlich anerkannte Erzieherin oder anerkannter Erzieher oder als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
b) für die Ausbildung zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,
c) für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung die Befähigung als Physio-

therapeutin oder Physiotherapeut oder als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut besitzt oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,

4. nach ärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Ausbildungsverhältnis und die angestrebte Laufbahn besitzt, als schwerbehindert oder gleichgestellt anerkannt ist und über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt,
5. in den letzten zwei Jahren an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat,
6. die Eignungsprüfung bestanden hat.

(2) Wer nicht über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, verfügt, kann zur Ausbildung zugelassen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist jeweils spätestens am 1. November bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Fachseminar liegt, dem die Bewerberin oder der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Die Zulassung wird über das Kultusportal Baden-Württemberg im Internet auf den dort eingestellten amtlichen Vordrucken beantragt. Beizufügen sind:

1. Ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem aktuellen Lichtbild,
3. die Zeugnisse und Nachweise nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3; sofern diese noch nicht vorgelegt werden können, sind sie bis zum 1. September des Folgejahres nachzureichen,
4. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einer Ausbildung oder einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein solcher ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; des Weiteren eine Erklärung, ob bereits eine Eignungsprüfung an einem Fachseminar ganz oder teilweise absolviert oder trotz Anmeldung nicht angetreten wurde; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
5. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,

6. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses werden könnte,

7. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis,
8. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 5.

Die Nachweise nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 bis 8 sind nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen, Zeugnisse in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung. Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurkunden kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

(5) Das ärztliche Zeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen der Ausbildung gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Für den Bereich der Ausbildung entscheidet das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Fachseminar, für den Bereich der Prüfung das Prüfungsamt.

§ 4 Zulassungs- und Eignungsprüfung

(1) Vor der Zulassung zur Eignungsprüfung überprüft das Fachseminar, dem die Bewerberin oder der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte, schriftlich Kenntnisse der Allgemeinbildung. Diese Teilprüfung kann im Antwortwahl-Verfahren durchgeführt werden. Des Weiteren werden die Fähigkeiten zum Arbeiten an und mit Exten in einer schriftlichen Arbeit geprüft. Ist einer dieser Teile der Zulassungsprüfung nicht bestanden, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

(2) Die Eignungsprüfung wird vom Fachseminar nach § 3 Absatz 1 unter entsprechender Beachtung von § 14 Absatz 7 durchgeführt. Die Fachseminare bestimmen mit Zustimmung des Kultusministeriums die Anforderungen. Geprüft werden die Eignung für die Lehrtätigkeit sowie pädagogische Vorkenntnisse,

Einstellungen und Haltungen. Grundkenntnisse im Umgang mit einem Personal-Computer und in Standardprogrammen werden vorausgesetzt. Für das Bestehen der Zulassungs- und Eignungsprüfung ist die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zwingend erforderlich.

(3) Die Eignung für die Lehrtätigkeit sowie pädagogische Vorkenntnisse, Einstellungen und Haltungen werden getrennt nach den unter § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Berufsgruppen geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung eines Fallbeispiels aus dem beruflichen Erfahrungsfeld der Bewerberin oder des Bewerbers, zu welchem eine Analyse und Handlungsvorschläge zu erstellen und für eine Kurzpräsentation aufzubereiten sind. Für die einzeln vorzunehmende Bearbeitung des Fallbeispiels stehen jeder Bewerberin und jedem Bewerber 45 Minuten zur Verfügung. Anschließend erfolgt die jeweilige etwa zehnminütige Kurzpräsentation des Arbeitsergebnisses vor einer Prüfungskommission. Es folgt eine mündliche Gruppenprüfung unter Einbeziehung des beruflichen Erfahrungsfeldes der Bewerberinnen und der Bewerber und deren individuellen biographischen Voraussetzungen. Sie hat in der Regel vier bis fünf Teilnehmer und dauert etwa 60 bis 80 Minuten. Die Präsentation zur Fallstudie und der individuelle Beitrag im Rahmen der Gruppenprüfung sind als eigenständige Prüfungsteile der Eignungsprüfung zu bewerten.

(4) Die Prüfungsleistungen in der Zulassungs- und der Eignungsprüfung werden jeweils von einer Prüfungskommission, für die § 18 Absatz 1 bis 4 entsprechend gilt, beurteilt. Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Einigen sich die Prüfenden nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Jeder nicht bestandene Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(5) Über die Prüfungen werden Niederschriften gefertigt. § 19 gilt mit Ausnahme des Satzes 2 Nummer 5 entsprechend.

(6) Die Leitung des Fachseminars (Seminarleitung) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zulassungs- und Eignungsprüfung verantwortlich. § 18 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 28 und 29 gelten entsprechend, § 28 gilt mit der Maßgabe, dass bei genehmigtem Fernbleiben am nächsten Zulassungs- und Eignungsprüfungstermin teilgenommen werden kann. Wiederholungsprüfungen können zentral von einem Fachseminar durchgeführt werden.

§ 5

Ergebnis der Zulassungs- und Eignungsprüfung

(1) Nach Abschluss der Zulassungsprüfung sowie nach Abschluss der Eignungsprüfung teilt das zuständige Regierungspräsidium nach Meldung durch die Seminarleitung die Ergebnisse der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachseminars gibt auf Nachfrage die tragenden Gründe bekannt; sie oder

er kann hiermit die jeweils Vorsitzenden der Prüfungskommissionen beauftragen.

(2) Soweit die Prüfungsleistungen in der Zulassungs- und der Eignungsprüfung nicht bestanden sind, können sie einmal im Rahmen des nächsten Zulassungs- und Eignungsprüfungstermins wiederholt werden. Eine ungenehmigt nicht angetretene oder abgebrochene Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Mit dem endgültigen Nichtbestehen ist der Anspruch auf Teilnahme an weiteren Zulassungs- und Eignungsprüfungen erloschen.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Fachseminar, dem die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zuzuweisen ist; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das für das Fachseminar zuständige Regierungspräsidium. Dieses weist die Bewerberin oder den Bewerber dem Fachseminar zu. Die Zulassung wird für den jeweils der Vorbildung zugeordneten sonderpädagogischen Schwerpunkt ausgesprochen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildung an einem bestimmten Fachseminar.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die nach § 3 Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind. Im Fall des § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 oder 5 darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, die Ausbildung hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und ein wichtiger Grund wurde anerkannt. § 9 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn die Ausbildung nicht zu dem vom Regierungspräsidium bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(5) Die Seminarleitung weist die Anwärterinnen und Anwärter im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, der Schule oder den Schulen zu, an der beziehungsweise denen die schulpraktische Ausbildung erfolgt. In Einzelfällen kann das Regierungspräsidium die Schulen bestimmen.

(6) Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

§ 7

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Fachseminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums staatlich anerkannte private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und, soweit möglich, Schulen mit sonderpädagogischer

Fachrichtungsexpertise und gruppenbezogenen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Ausbildung kann auch an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

§ 8 Ausbildungsleitung

Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung. Verantwortlich an der Schule sind die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie begleitende Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren). Am Fachseminar sind dies die Bereichsleiterinnen und -leiter, Fachleiterinnen und -leiter sowie die Lehrbeauftragten (Ausbildungslehrkräfte).

§ 9 Ausbildungsverhältnis

(1) Wer nach Zulassung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Ansonsten wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet. Die Zulassung zur Ausbildung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "Fachlehreranwärterin" oder "Fachlehreranwärter" beziehungsweise der Bezeichnung "Technische Lehreranwärterin" oder "Technischer Lehreranwärter".

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ausbildungsende. Ist eine Modulprüfung nach § 15 Absatz 1 oder die Abschlussprüfung nach § 20 endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis oder die Nichterteilung schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Entlassen werden soll,

1. wer sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. wenn die Frist nach § 28 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,
3. wenn die Ausbildung krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn sie um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren. Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung. Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen;
4. wenn die Überprüfung nach § 12 Absatz 3 endgültig nicht bestanden ist,

5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Fachseminars, auch nach Verlängerung der ersten Ausbildungsabschnitts nach § 12 Absatz 4, die Übernahme selbständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 10 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sind Dienstvorgesetzte, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sind Vorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter. Die Ausbildungslehrkräfte am Fachseminar sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

§ 11 Pflichten

Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Fachseminars und der Schule sowie an den Modulprüfungen und der Abschlussprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

Abschnitt 3

Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 12 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel sechs Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach § 3 und § 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit nach § 40 und § 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet.

(2) Die Ausbildung beginnt einmal jährlich am zweiten Schultag eines Schuljahres und endet regelmäßig nach sechs Schulhalbjahren. Im Übrigen endet sie nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine erfolgreiche Ausbildung noch vorhanden sind. Das Regierungspräsidium bestimmt das für die Überprüfung zuständige Fachseminar, das eine Kommission bildet. § 18 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Überprüfung erfolgt nach Maßgabe des Fachseminars unter Beachtung des § 14 Absatz 7 in sonderpädagogischen Grundlagen und in der sonderpädagogischen Fachrichtung und dauert etwa 30 Minuten. Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die oder der Vorsitzende. Unmittelbar nach der Überprüfung eröffnet die oder der Vorsitzende das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet die Seminarleitung, die unverzüglich dem Regierungspräsidium das Ergebnis mitteilt. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 19 gilt entsprechend. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Verlängerungsende.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Fachseminar die Ausbildung wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei längerdauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Fachseminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt. Auf § 84 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wird hingewiesen.

(7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 Satz 1 ohne Bezüge beurlaubt werden.

(8) Sind Teile der Abschlussprüfungen nach § 20 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 6 und ungeachtet von § 21 Absatz 4 oder von § 22 Absatz 5 erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Fachseminars die Ausbildung, falls und soweit geboten, einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Gleiches gilt, wenn diese Prüfungen erstmalig als nicht bestanden gelten. Ist die unterrichtspraktische Prüfung nach § 24 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als "mangelhaft" (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während der regulären Ausbildungszeit gestattet werden, wobei der entsprechend § 27 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während der laufenden Ausbildungszeit wiederholt werden. Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden,

finden alle Wiederholungen in der verlängerten Ausbildungszeit statt. Satz 3 bis 5 gelten nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 13

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Die Ausbildung erfolgt in den nach § 14 Absatz 1 angeführten Bereichen am Fachseminar und an Schulen. Hierzu werden die Anwärtinnen und Anwärter unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheit einem oder zwei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder, soweit möglich, Schulen mit sonderpädagogischer Fachrichtungsexpertise und gruppenbezogenen sonderpädagogischen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zugewiesen, in denen alle Aufgaben mit zunehmender Eigenständigkeit wahrgenommen werden.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vier Unterrichtshalbjahre. Dieser umfasst die Ausbildung am Fachseminar, Modulprüfungen und die Schulrechtsprüfung als Teil der Abschlussprüfung sowie die schulpraktische Ausbildung, die der Feststellung der Eignung für die selbständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule dient.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, Veranstaltungen des Fachseminars und die weiteren Teile der Abschlussprüfung.

§ 14

Ausbildung am Fachseminar

(1) Ausbildungsbereiche am Fachseminar sind modular organisiert und umfassen:

1. Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Grundlagen einschließlich Psychologie, Soziologie, medizinische Grundlagen sowie Grundfragen der Inklusion,
2. Veranstaltungen in Pädagogik, Diagnostik, Didaktik und Methodik im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt,
3. Veranstaltungen zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
4. Veranstaltungen zu Grundlagen der Fächer Deutsch und Mathematik,
5. Veranstaltungen in Kommunikation und Medienbildung,
6. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht,
7. ergänzende Veranstaltungen.

(2) Förderschwerpunkte sind:

1. Geistige Entwicklung
2. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Als ein sonderpädagogisches Handlungsfeld nach Absatz 1 Nummer 3 kann "Religiöse Bildung in der Sonderpädagogik" gewählt werden.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Anwärterinnen und Anwärter in schulpraktischen Aufgabenfeldern zunehmend an selbständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit herangeführt. Sie erhalten von ihren Ausbildungslehrkräften Besuche mit anschließenden Beratungsgesprächen im Unterricht und im Tätigkeitsbereich eines sonderpädagogischen Handlungsfeldes. Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts stellt das Fachseminar im Benehmen mit der Schule fest, ob selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt verantwortet werden kann. Für die letzten beiden Beratungsgespräche vor der Feststellung der Befähigung für den selbständigen Unterricht werden Ergebnisprotokolle mit vereinbarten Zielen zeitnah von den Ausbildungslehrkräften verfasst sowie eine Kopie davon den Anwärterinnen und den Anwärtern ausgehändigt.

(5) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten die Anwärterinnen und Anwärter von ihren Ausbildungslehrkräften mindestens drei Unterrichtsbesuche, für die jeweils Unterrichtsentwürfe anzufertigen sind. In mindestens einem Entwurf wird die Unterrichtsplanung ausführlich schriftlich dargestellt. Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst. Eine Kopie davon wird der Anwärterin oder dem Anwärter ausgehändigt.

(6) Bestandteil der Ausbildung sind verbindliche Ausbildungsgespräche, die eine Ausbildungslehrkraft während des ersten Ausbildungsabschnittes sowie vor der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 24 mit den Anwärterinnen und Anwärtern führen. Nach Bestehen der in § 20 Satz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Teile der Abschlussprüfung kann auf Wunsch ein Bilanzgespräch mit Blick auf die Berufseingangsphase mit mindestens einer der im zweiten Ausbildungsabschnitt mit der Ausbildung betrauten Personen geführt werden.

(7) Die Seminarleitungen sind besonders damit betraut, die Vergleichbarkeit der Ausbildung insgesamt sicherzustellen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) In den Ausbildungsbereichen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts Modulprüfungen zu erbringen. Für Modulprüfungen, die nicht unter Klausurbedingungen erbracht werden, sind gegebenenfalls Versicherungen nach § 22 Absatz 4 beizufügen. Eine Modulprüfung kann auch als rechnerischer Durchschnitt der Noten von Teilleistungen erbracht

werden. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und nach § 27 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Das Fachseminar legt die Inhalte und Verfahren der Modulprüfungen unter Beachtung von § 14 Absatz 7 zu Beginn der Ausbildung fest und informiert die Anwärterinnen und Anwärter entsprechend.

(2) Die Modulprüfungen nach Absatz 1 werden jeweils von einer Prüfungskommission, für die § 18 Absatz 1 bis 5 entsprechend gilt, beurteilt und bewertet. § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wird eine Leistung ungenehmigt nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird sie mit der Note "ungenügend" (6,0) bewertet. § 19 sowie §§ 28 und 29 gelten entsprechend.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn diese oder jede zugrunde liegende Teilleistung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Modulprüfung oder die Überprüfung der Teilleistung können bei Nichtbestehen einmal an einem vom Fachseminar bestimmten Termin wiederholt werden.

(4) Die Seminarleitung kann auf Antrag zulassen, dass Modulprüfungen oder hierfür erforderliche Teilleistungen nach genehmigtem Rücktritt im zweiten Ausbildungsabschnitt erbracht werden, wenn hierfür ein hinreichender Grund nach § 28 Absatz 2 vorliegt.

§ 16

Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

(1) Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Fachseminar die Ausbildung an der Schule. Der Schulleitung der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Im Einvernehmen mit den an der Ausbildung beteiligten Schulen und Einrichtungen sonderpädagogischer Handlungsfelder wird ein Ausbildungsplan festgelegt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten von der Schulleitung des zweiten Ausbildungsabschnitts, zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 6 vorgesehenen Ausbildungsgesprächen, auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand.

(2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Fachseminar Mentorinnen und Mentoren. Diese sind Ansprechpersonen der Anwärterinnen und Anwärter, besuchen sie in ihrem Unterricht und beraten sie. Schulleitung und Mentorinnen und Mentoren können jederzeit deren Unterricht besuchen. Im zweiten Ausbildungsabschnitt sind Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, die Anwärterinnen und Anwärter mindestens zweimal im Unterricht zu besuchen.

(3) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung mit insgesamt durchschnittlich 16, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 15 Wochenstunden an der Schule oder den Schulen des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts, wobei

durchschnittlich acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung durchschnittlich sieben Wochenstunden, selbständig unterrichtet werden. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen des zweiten Ausbildungsabschnitts erstellen etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärtinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 14 Absatz 4. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes am Fachseminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum zweiten Ausbildungsabschnitt.

(5) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Anwärtinnen und Anwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 26. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note "ausreichend" (4,0) nicht erteilt werden.

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 17

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für die Teile der Abschlussprüfung nach § 20 Satz 1

Nummer 2 und 4 bis 6. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person.

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung sowie von ihr bestimmte Ausbildungslehrkräfte. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.

(6) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin und dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 19

Niederschriften

Über die Modulprüfungen nach § 15 und die Teile der Abschlussprüfung nach § 20 Nummern 2 bis 6 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. Die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der Anwärtin oder des Anwärters,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls nicht bestanden oder falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 20

Art und Umfang der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst

1. Die Schulleiterbeurteilung (§ 16 Absätze 4 und 5),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 21),
3. die Seminararbeit (§ 22),
4. das pädagogische Kolloquium (§ 23),
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 24),
6. das fachdidaktische Kolloquium (§ 25).

In die Gesamtnote der Abschlussprüfung nach § 27 gehen auch die Bewertungen der Modulprüfungen nach § 15 ein.

§ 21 Schulrechtsprüfung

- (1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahrs statt. Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 18 Absatz 2 ist eine Ausbildungslehrkraft in Schulrecht.
- (3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 26 bewertet. Weichen beide Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und nach § 27 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während der laufenden Ausbildungszeit wiederholt werden.

§ 22 Seminararbeit

- (1) Die schriftliche Seminararbeit setzt sich mit einem sonderpädagogischen Handlungsfeld der Praxisfelder im Rahmen der Ausbildung auseinander. Sie soll zeigen, dass erworbene Kenntnisse und Kompetenzen dargestellt, angewandt und reflektiert werden können.
- (2) Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Fachseminars und die Ausbildungslehrkraft nach Absatz 3 Satz 1 beurteilen und bewerten nach § 26 die Seminararbeit unabhängig voneinander. § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Notenbekanntgabe erfolgt im Anschluss an das pädagogische Kolloquium.
- (3) Nach Absprache mit einer Ausbildungslehrkraft legen die Anwärterinnen und Anwärter bis zum Ende des dritten Ausbildungshalbjahres dieser das Thema der Seminararbeit zur Genehmigung vor. Die Seminararbeit wird im darauf folgenden September in zwei Papierexemplaren abgegeben. Zusätzlich ist die Seminararbeit auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format beizufügen. Der Umfang soll nicht mehr als 30 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu zehn Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt einmal um längstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.
- (4) Der Seminararbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbständig und nur mit

den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

- (5) Wird die Seminararbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.

§ 23 Pädagogisches Kolloquium

- (1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten und findet im fünften Ausbildungshalbjahr statt. Dabei soll von den Anwärterinnen und Anwärtern ein Tätigkeitsschwerpunkt des sonderpädagogischen Handlungsfeldes oder der Schulpraxis mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Das Kolloquium geht von der Seminararbeit nach § 22 aus, befasst sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen Tätigkeitsschwerpunkt hinausgehenden Fragen.
- (2) Den Vorsitz nach § 18 Absatz 2 Satz 2 führt, wer am Fachseminar ausbildet; zweite prüfende Person ist die Ausbildungslehrkraft nach § 22 Absatz 3 Satz 1. § 26 gilt entsprechend.
- (3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.

§ 24 Beurteilung der Unterrichtspraxis

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Rahmen des Lehrauftrags nach § 16 Absatz 3 beurteilt. Hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Unterricht besucht. Der Unterricht dauert etwa 60 bis 90 Minuten und ist der Teil eines selbständig geplanten, in der Regel etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Anwärterin oder dem Anwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt. Im Anschluss an den Unterricht können die Anwärterinnen und Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 26 bewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter übergeben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts, einschließlich

der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Die Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochenpläne oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher sind zu gewährleisten.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren sowie die Schulleiterin oder Schulleiter dürfen, wenn sie den Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt besucht und beraten haben, nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bestellt werden. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte in zwingenden Fällen möglich.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfung nach Absatz 1 stattfindet. Das Fachseminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die Anwärterinnen und Anwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.

(4) § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

§ 25

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die Unterrichtspraktische Prüfung statt und wird von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; es dauert etwa 45 Minuten und soll vom gesehenen Unterricht und vom geplanten mittelfristigen Unterrichtsvorhaben ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diese hinausgehenden Fragen befassen. § 26 gilt entsprechend.

(2) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem fachdidaktischen Kolloquium auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 24 sowie die Note des fachdidaktischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut (1,5)	
gut bis befriedigend	(2,5)
befriedigend bis ausreichend	(3,5)
ausreichend bis mangelhaft	(4,5)
mangelhaft bis ungenügend	(5,5)

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 27

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. Der Durchschnitt der Modulprüfungen im Bereich Sonderpädagogische Grundlagen sechsfach,
2. der Durchschnitt der Modulprüfungen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sechsfach,
3. der Durchschnitt der Modulprüfungen im Bereich sonderpädagogische Handlungsfelder zweifach,
4. der Durchschnitt der Modulprüfungen im Bereich Grundlagen der Fächer Deutsch und Mathematik sechsfach,
5. der Durchschnitt der Modulprüfungen im Bereich Kommunikation und Medienbildung einfach,

6. die Schulleiterbeurteilung (§ 16 Absätze 4 und 5) fünffach,
7. die Schulrechtsprüfung (§ 21) einfach,
8. die Seminararbeit (§ 22) zweifach,
9. das pädagogische Kolloquium (§ 23) fünffach,
10. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 24) neunfach,
11. das fachdidaktische Kolloquium (§ 25) fünffach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 48 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,24 ergibt die Gesamtnote "sehr gut",
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Gesamtnote "sehr gut bis gut",
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Gesamtnote "gut",
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Gesamtnote "gut bis befriedigend"
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Gesamtnote "befriedigend"
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Gesamtnote "befriedigend bis ausreichend",
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote "ausreichend"
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Gesamtnote "ausreichend bis mangelhaft",
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Gesamtnote "mangelhaft"
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Gesamtnote "mangelhaft bis ungenügend",
- 5,75 bis 6,0 ergibt die Gesamtnote "ungenügend".

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem nach Absatz 1 und 2 errechneten Durchschnitt und wird wie folgt festgelegt:

- 1,0 bis 1,49 ergibt die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden",
- 1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtbewertung "gut bestanden",
- 2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtbewertung "befriedigend bestanden",
- 3,50 bis 4,0 ergibt die Gesamtbewertung "bestanden".

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nach Absatz 1 nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 28

Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes Teilen der Abschlussprüfung nach § 20 Absatz 1 oder deren einzelner Prüfungstermine fernbleibt, erhält im jeweiligen Teil der Abschlussprüfung oder deren einzelner Prüfungsleistungen die Note "ungenügend" (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt der Teil der Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung nach Satz 1 durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann der Teil der Abschlussprüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 2 der Abschlussprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Nachweispflicht obliegt der Anwärterin oder dem Anwärter. Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 29

Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise grob gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 22 Absatz 4 oder § 24 Absatz 4 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes für die betreffende Prüfungsleistung entweder die Note "ungenügend" (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Abschlussprüfung. In diesem Fall gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt die ergangene Prü-

fungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 30 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere in § 27 Absatz 1 genannte Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die gesamte Abschlussprüfung nach § 29 als nicht bestanden, müssen alle in § 20 Satz 1 genannten Teile der Abschlussprüfung wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, ist die Prüfung nach § 24 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. Andere bestandene Prüfungsteile nach § 27 Absatz 1 bleiben gültig. Am Ende einer verlängerten Ausbildung erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist die Ausbildung aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit der Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsabschnitt erstellt.

§ 31 Laufbahnbefähigung, Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, oder der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, oder für die Laufbahn der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen in § 20 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen sowie die sonderpädagogische Fachrichtung, die Einzelnoten nach § 26 und die Gesamtbewertung nach § 27. Ein Zertifikat des Seminars für den Ausbildungsbereich "Religiöse Bildung in der Sonderpädagogik" bescheinigt die erworbene Qualifikation nach § 14 Absatz 3.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist in Abhängigkeit zur Vorausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung

1. "Staatlich geprüfte Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung",
2. "Staatlich geprüfte Technische Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung",
3. "Staatlich geprüfte Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung"

zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Sie findet erstmals Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die im September 2016 die Ausbildung beginnen. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist spätestens am 1. April 2016 beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Für Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung vor September 2016 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) § 2 Absatz 1 Nummer 6 sowie die §§ 4 und 5 treten am 1. Oktober 2016 in Kraft und finden erstmals Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die im September 2017 die Ausbildung beginnen.

(3) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9. August 1996 (GBl.S. 538, K.u.U. S.710), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 66, K.u.U. 2013, S. 1) geändert worden ist, außer Kraft.

K.u.U. 2016 S. 65

Diese Verordnung wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 671

Anschriften der Ausbildungsschulen

Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2015 wurden die Sonderschulen in „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ umbenannt. Die jeweiligen Förderschwerpunkte werden dabei dieser Bezeichnung angehängt.

Regierungspräsidium Freiburg

78628 Rottweil Krankenhausstr. 14	Gustav-Werner-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Böhm	Tel.: 0741 2448182 Fax: 0741 2448180 poststelle@gws-rottweil.schule.bwl.de
78713 Schramberg Wittumweg 17	Wittum-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Rink	Tel.: 07422 53330 Fax: 07422 55783 poststelle@wittumschule-schramberg.schule.bwl.de
78532 Tuttlingen Sammelweisstr. 70	Johann-Peter-Hebel-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Tirpak	Tel.: 07461 9697060 Fax: 07461 96970617 info@jphs-tuttlingen.de
78048 Villingen Fasanenstr. 2	Carl-Orff-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Fraas	Tel.: 07721 4044210 Fax: 07721 62402 poststelle@04110759.schule.bwl.de
78048 Villingen Güterbahnhofstr. 17	Christy-Brown-Schule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Frau Winkler	Tel.: 07721 885590 Fax: 07721 8855960 schulleitung@sfk-vs.schule.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

75385 Bad Teinach- Zavelstein Sommenhardt Schulstraße 63	Karl-Georg-Haldenwang-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Stellv. Schulleitung: Herr Schartner	Tel.: 07053 96814310 Fax: 07053 96814323 info@kghschule.de
72280 Dornstetten Zeppelinstraße 13 - 15	Eichenäcker-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Billmaier	Tel.: 07443 9647 0 Fax: 07443 9647 20 info@esdornstetten.de
72160 Horb Nordring 2	Pestalozzi-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Frau Löbel	Tel.: 07451 3133 Fax: 07451 3153 poststelle@pestalozzi-horb.schule.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

71032 Böblingen Maienplatz 12	Käthe-Kollwitz-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Stellv. Schulleitung: Frau Knauf	Tel.: 07031 4160690 Fax: 07031 4160699 poststelle@kks.bb.schule.bwl.de
73265 Dettingen Albert-Schüle-Weg 26	Verbundschule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache Schulleitung: Frau Frey	Tel.: 07021 7373750 Fax: 07021 737375104 verwaltung@verbundschule.de
73734 Esslingen Traifelbergstr. 2	Rohräckerschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Schmitt-Stephan	Tel.: 0711 9199350 Fax: 0711 91993599 info@rohraeckerschule-g.de
73734 Esslingen Traifelbergstr. 2	Rohräckerschule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Frau Pfeiffer	Tel.: 0711 91993532 Fax: 0711 91993599 info@rohraeckerschule-k.de
71083 Herrenberg Fr.-Fröbel-Str. 4	Friedrich-Fröbel-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Teufel-Mertens	Tel.: 07032 94700 Fax: 07032 947030 poststelle@ffs.schule.bwl.de
71229 Leonberg Ostertagstr. 24	Karl-Georg-Haldenwang-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Erdem	Tel.: 07152 308660 Fax: 07152 3086644 schulleitung@haldenwangschule-leonberg.de
72622 Nürtingen Bodelschwingweg 15	Bodelschwingh-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Track	Tel.: 07022 953130 Fax: 07022 9531320 schule@bodelschwingh-nt.de
71067 Sindelfingen Sommerhofenstr. 99	Bodelschwingh-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Gall	Tel.: 07031 70870 Fax: 07031 708722 nachricht@bss-sifi.de
71067 Sindelfingen Sommerhofenstr. 105	Winterhalden-Schule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Frau Fritz	Tel.: 07031 706111 Fax: 07031 706133 poststelle@winterhaldenschule.de

70567 Stuttgart
Hengstäcker 3

Bodelschwingh-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung
Schulleitung: Frau Regner

Tel.: 0711 21698734
Fax: 0711 7801905
bodelschwinghschule@stuttgart.de

70567 Stuttgart
Hengstäcker 6

Margarete-Steiff-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt körperliche
und motorische Entwicklung
Schulleitung: Frau Lang

Tel.: 0711 7800043
Fax: 0711 780803
sfk@stuttgart.de

Regierungspräsidium Tübingen

72461 Albstadt
Truchteltingen
Rossentalstr. 45

Rossentalschule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung
Schulleitung: Herr Schmid

Tel.: 07432 907470
Fax: 07432 9074720
poststelle@04110796.schule.bwl.de

88348 Bad Saulgau
Hindenburgstr. 27

Aicher-Scholl-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung
Schulleitung: Frau Daasch

Tel.: 07581 2007781
Fax: 07581 2007899
info@aicher-scholl-schule.de

88255 Baidnt
Klosterhof 1

Schule für Blinde und Sehbehinderte
SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt
Sehen
Schulleitung: Herr Adrian

Tel.: 07502 9419 0
Fax: 07502 94194412
blindenschule.baidnt@stiftung-st-franziskus.de

88400 Biberach
Mühlweg 15

Schule im Rißtal - KBZO
SBBZ Förderschwerpunkt körperliche
und motorische Entwicklung
Schulleitung: Herr Frey

Tel.: 07351 3020710
Fax: 07351 3020720
stiftung@kbzo.de

88400 Biberach
Leipzigstr. 17

Schwarzbach-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung
Komm. Schulleitung: Frau Asprien

Tel.: 07351 34970
Fax: 07351 349730
sek.sbs@biberach.de

89584 Ehingen
Rosenstr. 27

Schmiechtalschule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung sowie körperliche und
motorische Entwicklung
Schulleitung: Herr Walter

Tel.: 07391 7700211
Fax: 07391 7700220
info@schmiechtalschule.de

88048 Friedrichshafen
Zeppelinstr. 255

Schule am See
Grundstufenschule der Stiftung KBZO
Schulleitung: Frau Oechsle

Tel.: 07541 5027614
Fax: 07541 6036570
stiftung@kbzo.de

88048 Friedrichshafen Zeppelinstr. 255/1	Tannenhag-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Ehinger	Tel.: 07541 289970 Fax: 07541 28997100 sekretariat@tannenhag.fn.schule-bw.de
72501 Gammertingen Mariaberg Oberer Torackerweg 2	Sonderschulen Mariaberg SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Herr Märkle	Tel.: 07124 923311 Fax: 07124 923596 sbbz@mariaberg.de
72379 Hechingen An der Breite 7	Weiherschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Brandner	Tel.: 07471 3160 Fax: 07471 6201016 weiherschule@zollernalbkreis.de
88633 Heiligenberg Föhrenbühlweg 5	Camphill Schulgemeinschaften Heiligenberg Brachenreuthe Schulleitung: Frau Gassenhauer	Tel.: 07551 800732 Fax: 07551 800750 brachenreuthe@camphill-schulgemeinschaften.de
88263 Horgenzell Haslachmühle	Haslachmühle SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt Hö- ren sowie Sprache und geistige Entwick- lung Komm. Schulleitung: Frau Fahrbach	Tel.: 07504 979200 Fax: 07504 979111 heimsonderschule-haslachmuehle@zieglersche.de
88353 Kißlegg Gebrazhofer Str. 29	Albert-Schweitzer-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Tillinger	Tel.: 07563 9139910 Fax: 07563 9139918 poststelle@kisslegg.ass.schule.bwl.de
88074 Meckenbeuren Hegenberg 1	Don-Bosco-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Kohler	Tel.: 07542 102513 Fax: 07542 102522 don-bosco-schule@st.gallus-hilfe.de
72116 Mössingen In Rosenbenz 12	Dreifürstensteinschule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Herr Leibfritz	Tel.: 07473 3770 Fax: 07473 377130 dfs.moessingen@kbf.de
72525 Münsingen Beutenlaystr. 9	Dreifürstensteinschule Außenstelle Münsingen SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Frau Baum	Tel.: 07381 929870 Fax: 07381 9298711 dfs-muensingen@kbf.de

72525 Münsingen Beutenlaystr. 10	Karl-Georg-Haldenwang-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Frau Mattes	Tel.: 07381 9329290 Fax: 07381 9329290 poststelle@haldenwang-muensingen.schule.bwl.de
88212 Ravensburg St. Martinus-Str. 70	Martinusschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Frau Theiß	Tel.: 0751 3636150 Fax: 0751 36361518 poststelle@msr.schule.bwl.de
72760 Reutlingen Sonnenstr. 58	Peter-Rosegger-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Tomberger	Tel.: 07121 3034521 Fax: 07121 3034523 rosegger-schule@reutlingen.de
72108 Rottenburg Leipziger Str. 3	Lindenschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Hahn	Tel.: 07472 949900 Fax: 07472 9499033 poststelle@lischu-rottenburg.schule.bwl.de
88682 Salem Buggensegel Laurentiusstr. 4	Sonnenbergschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Fordinal	Tel.: 07553 82743 Fax: 07553 827443 info@sonnenbergschule.de
88433 Schemmer- hofen Ingerkingen Oberstadioner Str. 14	Schule St. Franziskus SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Herr Kehm	Tel.: 07356 303149 Fax: 07356 303108 thomas.kehm@st.elisabeth-stiftung.de
72488 Sigmaringen Hohenzollernstr. 37	Fidelis-Schule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Frau Tilch-Fuchs	Tel.: 07571 681117 Fax: 07571 681198 poststelle@fidelisschule.sig.schule.bwl.de
72488 Sigmaringen Bilharzstr. 16	Lassbergschule SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schulleitung: Frau Mühl	Tel.: 07571 7472220 Fax: 07571 681198 c.muehl@kbzo.de
72074 Tübingen Pfrondorf Hägnach 18	Kimbachschule SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulleitung: Herr Kübler	Tel.: 07071 81756 Fax: 07071 84112 poststelle@kimbach.schule.bwl.de

89075 Ulm
Böfinger Steige 20

Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt körperliche
und motorische Entwicklung
Stellv. Schulleitung: Herr Gigler

Tel.: 0731 1613900
Fax: 0731 1611661
bodelschwingh-son@ulm.de

89075 Ulm
Böfinger Weg 28

Gustav-Werner-Schule
SBBZ Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung
Schulleitung: Herr Matuschek

Tel.: 0731 1613921
Fax: 0731 1611650
info@gustav-werner-schule.de

88250 Weingarten
Geschwister-Scholl-
Str. 2

Körperbehindertenzentrum Weingarten
SBBZ Förderschwerpunkt körperliche
und motorische Entwicklung
Abteilungsleiter Grundstufe: Herr Kühn
Bereichsleiter: Herr Lobinger

Tel: 0751 4007403
Fax: 0751 4007355
stiftung@kbzo.de

88271 Wilhelmsdorf-
Zußdorf
Kirchbühl 1

Schule St. Christoph
Gemeinnützige St. Jakobus
Behindertenhilfe GmbH
Schulleitung: Frau Urban

Tel.: 07503 927 0
Fax: 07503 927 109
kontakt-zusssdorf@st-jakobus-behindertenhilfe.de

Organisatorisches

Ausbildungspersonalrat

Gemäß der gesetzlichen Regelung über die Wahl und die Aufgaben eines Ausbildungspersonalrats während des Vorbereitungsdienstes ist am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ein Ausbildungspersonalrat gewählt.

Bibliothek

Die Bibliothek der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, steht Ihnen für die Ausleihe und als Lernzentrum zur Verfügung. Sie finden dort Fachliteratur zu allen Unterrichtsbereichen sowie zu den Inhalten der Ausbildung am Seminar. Gegen Vorlage Ihres Seminar-Ausweises erhalten Sie einen Benutzerausweis der Hochschulbibliothek. Auf www.reutlingen-university.de/lernzentrum erhalten Sie weitere Informationen

Impfungen

Wir empfehlen Ihnen für einen vollständigen Impfschutz, insbesondere gegen Röteln, Kinderlähmung und Hepatitis B zu sorgen. Für Hepatitis B gilt: eine ärztliche Impfberatung wird am Seminar durchgeführt. Innerhalb der Ausbildungszeit ist eine Impfung möglich.

Informationen

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen an den Informationstafeln im Obergeschoss.

Lohnsteuer

Sie können für alle im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten (z.B. Fachbücher, Schreibmaterial usw.), Belege für den Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuer-Jahresausgleich einreichen.

Nebentätigkeit

Wenn Sie eine Nebentätigkeit beibehalten oder eine Nebentätigkeit übernehmen wollen, muss diese während des Vorbereitungsdienstes genehmigt werden (Vordrucke im Sekretariat).

Parken

Beim Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Reutlingen bestehen nur begrenzte Parkmöglichkeiten, die außerdem kostenpflichtig sind. Kostenfreie Parkmöglichkeiten haben Sie am Südbahnhof, der Fußweg zum Seminar beträgt ca. 10 Minuten.

Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsangeboten / Beurlaubungen

Sie sind verpflichtet, an den für Sie vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Ihren Stundenplan in Ihrer Ausbildungsschule pünktlich einzuhalten. Daher ist es notwendig, das Seminar **und** Ihre Ausbildungsschule am ersten Tag Ihrer Erkrankungen telefonisch zu informieren. Bei einer längeren Erkrankung benötigen Sie eine ärztl. Bescheinigung (im Beamtenverhältnis nach einer Woche, im Angestelltenverhältnis nach dem 3. Tag). Bitte verwenden Sie die grünen Vordrucke, um rückzumelden, ab wann Sie wieder im Dienst sind. Arztbesuche müssen grundsätzlich außerhalb der Seminar- und Unterrichtszeiten gelegt werden. Dies gilt auch für andere persönliche Termine.

Reisekosten

Über die Erstattung von Reisekosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung stehen, werden Sie in den Einführungswochen in einer Dienstbesprechung informiert.

Seminarveranstaltungen und jeweilige Standorte

Die Seminarveranstaltungen finden in unterschiedlichen Formen statt und werden unterteilt in „Präsenz“ und „Online“

- *Präsenz*: Seminarveranstaltungen an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des Fachseminars (Kaiserstraße 92, Bismarckstraße 27 oder weitere entsprechend bezeichnete Veranstaltungsorte wie Schwimmbäder oder Sporthallen) präsent vor Ort
- *Online*: Seminarveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten (BBB, Moodle, Arbeitsaufträge, u.a.). Hierbei entspricht der Zeitrahmen dem des Stundenplanes.

Unfälle

Unfälle im Dienst und auf dem Weg dazu müssen unverzüglich auf einem entsprechenden Vordruck (Sekretariat) gemeldet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Einführungswochen sowie jeweils aktuell auf Moodle.



**Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Reutlingen**
(Fachseminar für Sonderpädagogik)

impresum

Herausgeber

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der
Lehrkräfte Reutlingen
(Fachseminar für Sonderpädagogik)

Redaktion

Petra Wurdak

Layout und Gestaltung

Petra Wurdak

Druck

Eigendruck Fachseminar